

Das Lieferkettengesetz kommt – welchen Nutzen hat es für Menschenrechte und Umweltschutz in Lieferketten?

von Julia Sievers

Seit vielen Jahren setzen sich zahlreiche Akteure dafür ein, dass Unternehmen in ihren globalen Lieferketten Menschenrechte und Umweltstandards beachten müssen. Im September 2019 startete die bundesweite Initiative Lieferkettengesetz, die durch über 100 Organisationen unterstützt wurde – auch durch die Agrar Koordination – mit dem Ziel, dass ein Lieferkettengesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird. Nun gibt es kurz vor knapp endlich doch die Aussicht auf Erfolg: Das Bundeskabinett hat Anfang März einen **Gesetzentwurf**¹ beschlossen, das Unternehmen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Im Juni wird das Gesetz voraussichtlich im Bundestag verabschiedet. Vorausgegangen war eine monatelange Blockade des Bundeswirtschaftsministers Peter Altmaier, nachdem Arbeitsminister Hubertus Heil und Entwicklungsminister Gerd Müller schon im Frühjahr 2020 Vorschläge für einen Gesetzentwurf gemacht hatten. Wir sind damit dem Ziel, das Menschenrechte und Umweltstandards in den Lieferketten deutscher Unternehmen stärker geachtet werden, ein Stück nähergekommen. Doch das Gesetz ist nur ein Teilerfolg. Die vorgesehenen Regulierungen bleiben deutlich hinter den Forderungen der Initiative Lieferkettengesetz zurück.

Bis heute verbreiten Arbeitgeberverbände und Politiker*innen der Union Schreckensmeldungen über die vermeintlichen Zumutungen eines Lieferkettengesetzes für deutsche Unternehmen. Sie stellen sich massiv Haftungsregeln entgegen und warnen vor Klagewellen. Während Unternehmen diverse Qualitätsstandards auch in globalen Lieferketten überprüfen können, wird behauptet, dass sie keinen Einfluss auf die Beachtung von Menschenrechten und Umweltstandards entlang ihrer Lieferkette hätten und daher auch für Verstöße nicht zur Verantwortung gezogen werden dürften. Die Initiative Lieferkettengesetz hat die Argumente der Kritiker*innen in **verschiedenen Stellungnahmen** überzeugend entkräftet.² Bei den Vorschlägen für Haftungsregelungen wurde zum Beispiel klargestellt, dass Unternehmen nicht für jedes Vergehen von Zulieferern haften müssen, sondern nur für vorhersehbare und vermeidbare Schäden, die sie durch Missachtung der eigenen Sorgfaltspflichten mitverursacht haben. Viele fortschrittliche Unternehmen begrüßen auch bereits die Einführung eines Lieferkettengesetzes – sie sehen eine Chance darin, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und die Verletzung von Menschenrechten und Umweltstandards in Lieferketten nicht länger Wettbewerbsvorteile darstellen. Mit ihrem Widerstand haben CDU-Politiker*innen und Wirtschaftsverbände jedoch bewirkt, dass die vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen deutlich abgeschwächt wurden.

Die Hauptkritikpunkte sind:

1. Das Gesetz sieht vollumfängliche Sorgfaltspflichten nur für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer vor – nicht für die gesamte Lieferkette.

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht vor, dass Unternehmen nur Sorgfaltspflichten im Hinblick auf ihre direkten Zulieferer haben. Eine Beschränkung von Sorgfaltspflichten auf direkte Zulieferer ist sehr problematisch, denn die wesentlichen menschenrechtlichen Risiken treten häufig am Anfang der Lieferketten auf – beispielsweise das Problem der Kinderarbeit auf Kakaoplantagen oder der Einsatz von giftigen Pestiziden ohne Schutzausrüstung. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht nur dann vor, dass Unternehmen Sorgfaltspflichten bei den mittelbaren Zulieferern haben, wenn sie eine „substantiierte Kenntnis“ über eine mögliche menschenrechtliche Verletzung erlangen. Mit dem Präventionsansatz der Leitprinzipien der Vereinten

Nationen (UN) ist es nicht zu vereinen, dass ein Unternehmen seine Risiken erst analysieren muss, wenn es schon Kenntnis von einer möglichen Verletzung hat. Die Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf unmittelbare Zulieferer widerspricht dem internationalen Standard der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Ein wirksamer Schutz von Menschenrechten in globalen Lieferketten deutscher Unternehmen ist nur dann möglich, wenn Risikoanalysen für die gesamte Lieferkette durchgeführt werden – das ist die Voraussetzung dafür, die wesentlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken überhaupt identifizieren und dagegen etwas unternehmen zu können.

2. Es fehlt eine explizite zivilrechtliche Haftungsregel, wonach Unternehmen vor deutschen Zivilgerichten für Schäden haften, die sie durch Missachtung ihrer Sorgfaltspflichten verursacht haben.

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf bleibt es dabei, dass in aller Regel Entschädigungsansprüche nach dem Recht des Schadensortes (Art. 4 Rom II) geltend gemacht werden müssen. Auf Druck von Wirtschaftsverbänden und des Wirtschaftsministers Altmaier enthält der Gesetzentwurf keine zivilrechtliche Haftungsregel, die es Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen ermöglicht, vor deutschen Gerichten zu klagen. Viele Opfer von Menschenrechtsverletzung haben damit weiterhin schlechte Chancen, deutsche Unternehmen für mangelnde Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zur Verantwortung zu ziehen. Die vorbeugende und abschreckende Wirkung des Gesetzes entfällt. Eine kleine Verbesserung gegenüber dem bisher geltenden Recht ist, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen deutsche Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen bevollmächtigen können, einen zivilrechtlichen Prozess in Deutschland zu führen.

3. Die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind nicht ausreichend.

Der aktuelle Entwurf beschränkt Verpflichtungen auf nur zwei Übereinkommen im internationalen Umweltrecht: Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilberemissionen und das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe. Andere umweltbezogene Sorgfaltspflichten bestehen nur dann, wenn damit Menschenrechtsverletzungen verbunden sind. Der umfassende

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwurfe/reg-sorgfaltspflichtengesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² <https://lieferkettengesetz.de/forderungen/>

Schutz der Umweltgüter Boden, Luft, Wasser, Biodiversität und globales Klima im Sinne des Vorsorgeprinzips und den Verpflichtungen des Art. 20a des Grundgesetzes wird mit dem Gesetzentwurf nicht sichergestellt. Mit dem aktuellen Gesetzentwurf wurde versäumt, Regelungen zu treffen, damit in globalen Lieferketten mehr getan wird für die Prävention von Menschenrechtsverletzungen, die durch kumulative und schleichende Umweltzerstörung entstehen.

4. Die gesetzlichen Verpflichtungen gelten nur für einen kleinen Teil der deutschen Unternehmen.

Die vorgesehenen Verpflichtungen gelten nur für größere Unternehmen – das heißt ab 2023 für Beschäftigte mit mehr als 3000 Mitarbeitenden und ab 2024 für Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war vorgesehen, dass das Gesetz für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden gilt – doch hier hat sich Bundeswirtschaftsminister Altmaier durchgesetzt. Statt etwa 7280 sind daher nur etwa 2891 Unternehmen direkt von dem Gesetz betroffen. Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung sind jedoch Probleme, die auch Lieferketten mit unter 1000 Mitarbeitenden betreffen. Das Gesetz zieht eine willkürliche Grenze, statt sich an üblichen Größenordnungen zu orientieren. So gelten in Deutschland nach Definition im Handelsgesetzbuch schon Unternehmen ab 250 Beschäftigten als groß. Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten sind ohnehin schon zur Corporate Social Responsibility (CSR)-Berichterstattung verpflichtet – diese Unternehmen sind daher auch in der Lage, Risikoanalysen für ihre globalen Lieferketten durchzuführen und ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Trotz dieser Schwachpunkte bietet das Gesetz wichtige Errungenschaften und einen grundlegenden Paradigmenwechsel: Nach jahrelangem politischen Festhalten am Prinzip der freiwilligen Unternehmensverantwortung ist das Gesetz Ausdruck des Eingeständnisses, dass auf freiwilliger Basis zu wenig passiert und dass Unternehmen zukünftig grundlegende menschenrechtliche Verpflichtungen erfüllen müssen.

Außerdem laufen parallel Prozesse auf europäischer und internationaler Ebene, die Anlass zur Hoffnung auf umfassendere menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen geben. Das EU-Parlament hat im März einen **Gesetzesvorschlag**³ beschlossen, der deutlich ambitionierter ist als das deutsche Sorgfaltspflichtengesetz – unter anderem ist darin vorgesehen, dass Sorgfaltspflichten für die ganze Lieferkette gelten und Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden betroffen sind. Die bisherigen Äußerungen des EU-Justizkommissars Didier Reynders deuten darauf hin, dass er die Vorschläge des EU-Parlaments im für Juni 2021 angekündigten Gesetzentwurf der EU-Kommission aufgreifen wird. Es gibt also eine realistische Option, dass über ein EU-Gesetz deutliche Verbesserungen für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten europäischer Unternehmen umgesetzt werden.

Und auch auf internationaler Ebene gibt es Verhandlungen über ein **internationales Abkommen für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen**⁴. Es besteht damit die Chance, international für ein „level playing field“ zu sorgen, so dass Unternehmen, die Menschenrechte und Umweltstandards missachten, dadurch nicht länger Wettbewerbsvorteile haben.

Welche Konsequenzen haben die geplanten gesetzlichen Regelungen in der Praxis? Was wird sich dadurch in Lieferketten konkret verändern?

Das Lieferkettengesetz verpflichtet Unternehmen zu folgenden we-



© Diana Sanabria, ZMO

sentlichen Maßnahmen für die Umsetzung von Sorgfaltspflichten:

1. Einrichtung eines Risikomanagements und regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen. Wenn im Rahmen der Risikoanalyse Risiken festgestellt werden, hat das Unternehmen unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
2. Verabschiedung einer Grundsatzerklärung: Das Unternehmen muss auf Grundlage der Risikoanalyse darlegen, mit welcher Strategie und mit welchem Verfahren es seine Pflichten erfüllen wird und welche Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer gerichtet werden.
3. Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei (unmittelbaren) Zulieferern. Dies wird im Gesetzentwurf weiter konkretisiert und beinhaltet zum Beispiel für den eigenen Geschäftsbereich folgende Maßnahmen: die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
 - die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
 - die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
 - die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.
4. Ergreifung von Abhilfemaßnahmen: Wenn ein Unternehmen feststellt, dass in seinem Geschäftsbereich oder bei mittelbaren Zulieferern menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten verletzt werden, muss es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.
5. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens: Es muss ein unternehmensinternes oder externes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Die damit beauftragten Personen müssen unabhängig und weisungsungebunden sein.
6. Dokumentation: Unternehmen müssen jährlich dokumentieren, inwiefern die eigenen Sorgfaltspflichten umgesetzt wurden. Der Bericht muss auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden.

³ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0018_DE.pdf

⁴ <https://www.business-humanrights.org/de/neuste-meldungen/stellungnahme-der-treaty-alliance-deutschland-zum-zweiten-%C3%BCberarbeiteten-entwurf-%C3%BCr-ein-verbindliches-un-abkommen-zu-wirtschaft-und-menschenrechten/>

Für die Umsetzung des Lieferkettengesetzes ist ein behördliches Kontrollverfahren vorgesehen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird zuständig sein für die Überprüfung, ob Unternehmen ihren Pflichten nachkommen. Wenn Unternehmen ihre Pflichten verletzen, können Zwangs- und Bußgelder erhoben werden. Bei größeren Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro kann das Bußgeld bis zu 2% des Jahresumsatzes umfassen. Unternehmen können bei Verstößen gegen das Lieferkettengesetz unter bestimmten Bedingungen auch von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Fazit: Trotz der erläuterten Schwachstellen bietet das Lieferkettengesetz, das hoffentlich ohne weitere Verwässerungen im Juni verabschiedet wird, das Potenzial, positive Veränderungen in Lieferketten anzustoßen. Das Gesetz deckt zwar nicht die komplette Lieferkette deutscher Unternehmen ab. Doch viele Menschenrechtsverletzungen am Anfang der Lieferkette sind eng verknüpft mit den Einkaufspraktiken und der Marktmacht großer Unternehmen am Ende der Lieferkette (hier in Deutschland). So ist das Problem von Niedriglöhnen, die weit entfernt sind von existenzsichernden Löhnen Resultat eines Unterbietungswettbewerbs und eines extremen Preisdrucks, der entlang der Lieferkette weitergegeben wird. Auch im Agrarsektor zeigt sich, dass das Problem, dass Produzent*innen für ihre Produkte wie zu Beispiel Kaffee und Kakao viel zu niedrige Preise bekommen, wiederum andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zur Folge hat. Da das Einkommen vieler Produzent*innen nicht zur Sicherung existenzieller Bedürfnisse ausreicht, ist häufig die Folge, dass Kinder durch die Mitarbeit auf Plantagen zum Familieneinkommen beitragen müssen. Das Problem der Kinderarbeit und der fehlenden existenzsichernden Einkommen wird sich also nur dann grundsätzlich lösen lassen, wenn die Unternehmen auch am Anfang der Lieferkette bereit sind, einen geringeren Preisdruck auf Zulieferer auszuüben.

Angesichts der beschränkten Reichweite des Lieferkettengesetzes wird es allerdings weiterhin die Aufgabe von Nichtregierungsorganisationen bleiben, auf Missstände und Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten hinzuweisen. So können sie Unternehmen dabei „unterstützen“, substantiierte Kenntnis von Menschenrechtsverletzungen bei mittelbaren Zulieferern zu erhalten und nicht die Augen davor zu verschließen. Trotzdem muss weiter eingefordert werden, dass Unternehmen für ihre komplette Lieferkette Risikoanalysen durchführen müssen – nicht erst nachdem sie über Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltauflagen informiert wurden. Und letztlich bleibt zu hoffen, dass auf EU-Ebene oder durch die zukünftige Bundesregierung Nachbesserungen am Lieferkettengesetz eingeführt werden.

Welchen Beitrag hat die Agrar Koordination geleistet?

Julia Sievers hat zusammen mit mehreren anderen Akteuren (wie zum Beispiel Goliathwatch und Mobile Bildung e.V.) die Hamburger Initiative Lieferkettengesetz gegründet, um die bundesweite Initiative Lieferkettengesetz zu unterstützen. Seit Start der Initiative wurden zahlreiche Gespräche mit Hamburger Bundestagsabgeordneten und Mitgliedern der Hamburgischen Bürgerschaft geführt, um sie von der Notwendigkeit eines Lieferkettengesetzes zu überzeugen. Durch diese Gespräche sowie Veranstaltungen, Pressearbeit, Unterschriftensammlungen und die Beteiligung an Aktionen hat die Agrar Koordination zusammen mit vielen anderen Akteuren einen Beitrag dazu geleistet, dass das Lieferkettengesetz im Juni hoffentlich Wirklichkeit wird.

Julia Sievers ist Referentin der Agrar Koordination und aktiv bei der Hamburger Initiative Lieferkettengesetz.

Gerecht, gesund, global

Ein Dialog über die Gestaltung unserer Ernährungssysteme ist nötig

Von Mireille Remesch

Ein nachhaltiges Ernährungssystem umfasst viele Bereiche, vom Saatgut bis auf den Teller, – und zahlreiche Akteure und Akteurinnen. Viele wichtige Stimmen, die zu wenig gehört und selten an Entscheidungen beteiligt werden – auch beim Globalen Gipfel zu Ernährungssystemen (Food System Summit, UNFSS) der im Herbst von den Vereinten Nationen durchgeführt wird. Bislang deutet wenig darauf hin, dass dieser Gipfel eine Neuausrichtung unseres Ernährungssystems anstrebt. Zu stark dominiert die Privatwirtschaft, zu wenig werden gesamtgesellschaftliche Interessen berücksichtigt.

Anlässlich des Welternährungsgipfels haben die Agrar Koordination, FIAN Deutschland, Inkota Netzwerk, Netzwerk der Ernährungsräte und das Forum Umwelt und Entwicklung einen Dialog gestartet, um mit vielen Akteuren die Zukunft eines nachhaltigen Ernährungssystems zu entwerfen. Im Vordergrund steht die Idee viele Initiativen zusammenzubringen, um Erfahrungen auszutauschen und zu diskutieren. Welche Initiativen funktionieren? Warum? Wo hat die lokale Politik solche Initiativen erfolgreich unterstützt, wo gibt es Barrieren?



Dialogreihe: Ernährung und Demokratie

Am 16. März und 14. April fanden mit jeweils 90 bis 100 Teilnehmer*innen die ersten zwei Online-Dialoge statt. Mit dabei waren Verbraucher*innen, Vertreter*innen lokaler Initiativen, Aktive aus dem Bildungsbereich, Wissenschaftler*innen, Landwirt*innen und Politiker*innen. Die Teilnehmenden bildeten zudem ganz unterschiedliche Bereiche im Ernährungssystem ab, von der landwirtschaftlichen Erzeugung, Weiterverarbeitung und Vertrieb, Gastronomie und Verpflegung, Umwelt bzw. Klimaschutz, Gesundheit und soziale Anliegen wie Mitbestimmung. Es freut uns besonders, dass zahlreiche Aktive des Ernährungssystems unserem Aufruf gefolgt sind, ihre Initiativen vorzustellen und in diversen Breakout-Sessions mit den Teilnehmenden ihre Erfahrungen ausgetauscht haben.

Die Dialoge starteten jeweils mit zwei Keynotes zu spannenden Themen. Prof. Regina Birner von der Universität Hohenheim sprach über Steuerungsprobleme von Ernährungssystemen in Deutschland und stellte als Co-Autorin Empfehlungen aus dem WBAE Gutachten „Politik für eine nachhaltigere Ernährung. Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten“ als Impuls für die spätere Diskussion vor.

Sebastian Schmidt von FINC zeigte anhand der Initiative „Unser Land schafft Wandel“ wie die Landvergabe anhand ökologischer und sozialer Kriterien erfolgen kann.

Beim zweiten Treffen im April führten Prof. Selke von der Universität Furtwangen mit einem Input über Utopien und Prof. Andrioli über die agrarökologische Bewegung in Südbrasilien in den Dialog ein.

Die Breakout-Sessions zeigten eine bunte Landschaft an Aktiven

und viele Themen.

Erfolgsgeschichten von Agrarökologie und Agroforst wurden erzählt. Diskutiert wurde, wie eine transparente und demokratische Lebensmittelversorgung entstehen kann. Barbara Knoben stellte dazu die Initiative „WirMarkt“ aus Hamburg vor. Nicolas Barthelmé von der Verbraucherinitiative „Du bist hier der Chef“, zeigte wie Verbraucher*innen ihre Mitbestimmung bei der Preisgestaltung nutzen und ein Dialog zwischen Einzelhandel und Landwirt*innen entstehen kann.

Der Ernährungsrat Berlin brachte mit seinem Projekt „Alle an einem Tisch“ die wichtigen Themen Teilhabe und Ernährungsarmut in den Dialog ein. Gutes und gesundes Essen ist für weite Teile der Bevölkerung nicht erreichbar, sei es aufgrund fehlender finanzieller, sozialer oder zeitlicher Ressourcen.

Der Dialog geht weiter

Am 18. Juni geht es weiter mit unserem Dialog zur Transformation des Ernährungssystems. Wir diskutieren, wie der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen gelingen kann und was die öffentliche Beschaffung zur Gestaltung nachhaltiger Ernährungssysteme beitragen kann.

Alle Informationen zur Anmeldung und zum Programm erhalten Sie in Kürze auf unserer Webseite. Zudem planen wir derzeit, wie es weitergeht mit den spannenden Ergebnissen und Erkenntnissen, die wir in den Dialogen gewonnen haben.

Unsere Dialogreihe zeigt, viele Akteure sind bereits dabei ein gesünderes und nachhaltiges Ernährungssystem zu gestalten. Viel Wissen ist vorhanden und der Wunsch nach Austausch, Vernetzung und voneinander Lernen ist groß.

Es wäre wünschenswert, dass diese Stimmen auch seitens der Bundesregierung und ihrer Beteiligung am Welternährungsgipfel gehört werden. Vom 08.-10. Juni 2021 eröffnet das Landwirtschaftsministerium zum Thema „Wege zu nachhaltigen Ernährungssystemen“ den Nationalen Dialog. Dies wäre eine gute Gelegenheit.

Vorträge und Ergebnisse unserer Dialoge:

<https://www.agrarkoordination.de/projekte/gesundheit-von-mensch-und-planet/dialogreihe-ernaehrungssysteme-mitgestalten/>

Mireille Remesch ist Referentin für globale Agrarpolitik bei der Agrar Koordination.

MELDUNGEN



© Fabian Gebert

WirMarkt in Hamburg

In Hamburg entsteht ein transparenter und demokratischer Supermarkt, der WirMarkt. Der WirMarkt soll die Preise sowie sozialen und ökologischen Auswirkungen von den Lebensmitteln erklären und Nähe zu den Produkten und den Menschen dahinter schaffen. Darüber hinaus soll der WirMarkt demokratisch sein, das heißt, er kann von seinen Mitgliedern mitgestaltet werden, z.B. durch Mitbestimmung des Sortiments und Anpacken im Laden.

Ähnliche Modelle funktionieren bereits erfolgreich seit Jahren in Paris und New York und auch in Deutschland entstehen gerade viele solcher kooperativer Märkte an verschiedenen Orten: z.B. Supercoop und Robinhood Store in Berlin, FoodHub in München u.va.

Für den ersten WirMarkt in Hamburg braucht es nur 100 Mitglieder, um starten zu können und den ersten

Laden Anfang 2022 öffnen zu können. Hier kann mitgemacht und unterstützt werden:

<https://www.startnext.com/wirmarkt-hamburg>

Siehe auch unser Interview mit den Gründer*innen Barbara Knoben und Fabian Gebert: <https://www.agrarkoordination.de/projekte/gesundheit-von-mensch-und-planet/dialogreihe-ernaehrungssysteme-mitgestalten/2-veranstaltung-ernaehrung-demokratie/#c2482>

Positionspapier „Gentechnik regulieren“

Mit dem Positionspapier „Gentechnik auch in Zukunft strikt regulieren“ fordern 94 Verbände, Organisationen, Institutionen und Stiftungen, sowie Initiativen einen konsequenten Verbraucher- und Umweltschutz. Demnach sollen alle vorhandenen und künftigen Gentechnikmethoden und die daraus entstehenden gentechnisch veränderten Organismen (GVO) weiterhin unter dem bestehenden EU-Gentechnikrecht strikt reguliert werden. Dies ist notwendig, um der durch Industrie und Politik drohenden Aufweichung der Gentechnik-Gesetzgebung für neuere Verfahren entgegenzuwirken.

Nach dem EU-rechtlichen Vorsorgeprinzip, welches auch für neue Gentechnikverfahren gilt, müssen stets Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit getroffen werden. Für das Fortbestehen einer gentechnikfreien Ernährung und Landwirtschaft ist die Kennzeichnung und Regulierung aller gentechnisch veränderten Organismen weiterhin unabdingbar. Als zukunftsfähige Alternative zur gentechnischen Forschung

wird in dem Positionspapier die Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von agrarökologischen Systemen und Anbaumethoden genannt.

Das Positionspapier findet sich auf unserer Website:

https://www.agrarkoordination.de/fileadmin/dateiupload/PDF-Dateien/Positionspapiere/21-04-21_Gem_Positionspapier_Gentechnik.pdf

Entscheidung des Bundestags zu unfairen Handelspraktiken

Nach zähen Verhandlungen beschloss der Bundestag am 6. Mai das Gesetz zu unfairen Handelspraktiken sowie eine neue Ombuds- und Preisbeobachtungsstelle. Deutschland setzt mit dem Gesetz EU-Vorgaben um und geht in einigen Punkten über die europäische Richtlinie hinaus. Entscheidende Verbesserungen wie eine Generalklausel sind jedoch an der CDU/CSU gescheitert. Positiv ist hingegen die neue Ombuds- und Preisbeobachtungsstelle, bei der betroffene Kleinbauern und Arbeiterinnen im globalen Süden und Landwirt*innen aus Deutschland unfaire Handelspraktiken und unfaire Preise melden können.

Siehe dazu auch das Positionspapier "Für mehr Fairness im Lebensmittelhandel" das wir gemeinsam mit über 50 Organisationen unterschrieben haben:

https://www.agrarkoordination.de/fileadmin/dateiupload/PDF-Dateien/Positionspapiere/Positionspapier_lebensmittelhandel_Nov_2020.pdf

Liebe Leserinnen und Leser,

Ende April hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Klimaschutzgesetz der Bundesregierung in Teilen verfassungswidrig ist. Nach Artikel 20a des Grundgesetzes gilt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen.“ Das Urteil kann als Erfolg der Kläger und der gesamten Klimagerechtigkeits-Bewegung gewertet werden. Die Bundesregierung ist gezwungen mehr zu tun für den Klimaschutz und die Ziele und muss die Mittel zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen genauer festlegen.

Und auch international darf sich die Bundesregierung nicht aus der Verantwortung stellen. Beim Petersberger Klimadialog Anfang Mai,

bei dem Umweltministerinnen und Umweltminister aus aller Welt digital zusammentrafen, um die Weltklimakonferenz COP 26 im November in Glasgow vorzubereiten, fordern die ärmeren Länder zu Recht mehr finanzielle Unterstützung. Sie müssen die größten Lasten tragen, während ihr Fußabdruck wesentlich kleiner ist als der von Deutschland. Bundeskanzlerin Merkel sträubt sich bisher den globalen Süden im Kampf gegen die Klimakrise stärker finanziell zu unterstützen.

Klimaschutz wird eines der Themen bei der diesjährigen Bundestagswahl sein. Wir sollten alle zu mehr Klimagerechtigkeit aufrufen zu Gunsten der Ärmern und von den Klimafolgen meist Betroffenen.

Ihre Agrar Koordination

IMPRESSUM

Herausgeber: Forum für internationale Agrarpolitik FIA e.V. (gemeinnützig). Spendenquittungen werden ausgestellt.

Redaktion: Agrar Koordination, Mireille Remesch, Nernstweg 32, 22765 Hamburg, Tel.: 040 39 25 26; Fax 040 399 00 629; info@agrarkoordination.de, www.agrarkoordination.de

Bankverbindung: Forum für internationale Agrarpolitik (FIA) e.V., GLS Bank, IBAN: DE29 4306 0967 2029 5635

Druck: RESET ST. PAULI Druckerei, 100 % Recyclingpapier

Ab Januar 2021 gelten für das Abo des Agrar Info folgende Preise:
Printausgabe: 14,80 € / Jahr • Mailausgabe: 10,80 € / Jahr

Wenn Sie von der Print- zur Mailausgabe wechseln möchten, schicken Sie uns eine Mail an: bestellung@agrarkoordination.de

Diese Publikation wird unterstützt von:

Brot für die Welt mit Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes



MISEREOR
• IHR HILFSWERK